

Bündnis Kritik und Aktion  
c/o Cafe Havana  
Maximilianstr. 96  
75172 Pforzheim

[www.bka.blogsport.de](http://www.bka.blogsport.de)  
[bka@kommunikationssystem.de](mailto:bka@kommunikationssystem.de)

## **Achtung: Neonazis suchen Räumlichkeiten für ihre Hetzveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem es in letzter Zeit in Pforzheim und Umgebung des öfteren zu rechtsextremistischen auch überregional beworbenen Veranstaltungen gekommen ist, ist davon auszugehen das Neonazis Pforzheim als beliebten Veranstaltungsort auch weiterhin nutzen möchten. Bei der Anmietung geeigneter Räumlichkeiten kommt es nicht selten vor, dass sich die Nazi-Organisationen eines Mittelsmannes bedienen, der als Privatmann für eine angeblich private Veranstaltung bzw. Feier anmietet.

Kommt es zu einer solchen Situation, haben Wirte oftmals Angst, den Mietvertrag über die überlassenen Räume fristlos zu kündigen und von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, da sie Schadensersatzklagen befürchten. Die herbeigerufene Polizei stellt sich in der Regel auf den Standpunkt, bei nicht öffentlichen Veranstaltungen könne sie nicht eingreifen.

Da es (hoffentlich nicht nur wegen den in den letzten Monaten verstärkten und teilweise auch militanten Protesten gegen Rechtsextremisten und deren Treffpunkte) sicher auch im Interesse der Wirte und Saalvermieter in Pforzheim und Umgebung ist, dass in ihren Räumlichkeiten keine ausländerfeindlichen und neonazistischen Aktivitäten stattfinden können, wollen wir auf diesem Wege den Wirten und Saalvermietern einige Hinweise geben, die ein konsequentes Einschreiten gegen neonazistische und ausländerfeindliche Aktivitäten ermöglichen und unter Bezugnahme auf das Hausrecht und Hausfriedensbruch dann auch die Polizei zu einem Einschreiten verpflichtet und die Wirte und Saalvermieter vor Schadensersatzprozessen schützt.

Um unliebsame Mieter und auch den nicht gewollten Gebrauch von Räumlichkeiten zu vermeiden, kann bereits der Mietvertrag über die Gebrauchsüberlassung von Räumen entsprechend gestaltet werden. Dies ist z.B. dadurch möglich, dass im Mietvertrag der Mietzweck genau bezeichnet wird. Darüber hinaus kann im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden, die dem Vermieter ein sofort wirksames fristloses Kündigungsrecht einräumt, wenn die Veranstaltung oder private Feier dazu benutzt wird, rechtsradikales, faschistisches, neonazistisches, ausländerfeindliches Gedankengut zu verbreiten; Musik mit neonazistischem und faschistischem Inhalt abgespielt oder live gespielt wird; Kennzeichen faschistischer Organisationen gezeigt werden, volksverhetzende Reden gehalten werden, Aufstachelung zum Rassenhass betrieben wird, der Hitlergruss gezeigt wird, Sieg-Heil-Rufe ertönen.

Ein entsprechender Verhaltenskodex könnte auch in Form einer Hausordnung

erlassen werden. Die Hausordnung kann dann zum Bestandteil eines Mietvertrages gemacht werden.

Entsprechend dem Mietvertragsrecht ist der Gebrauch der Räume von Seiten des Mieters entsprechend des Mietvertrages zu gewährleisten. Gemäss § 553 BGB ist bei vertragswidrigem Gebrauch eine fristlose Kündigung möglich. Ein vertragswidriger Gebrauch muss nicht nur durch den Mieter selbst gegeben sein, sondern kann auch durch Dritte, also andere Teilnehmer der Veranstaltung oder privaten Feier als der Mieter selbst erfolgen.

Eine fristlose Kündigung ist auch gemäss § 554 a BGB wegen Pflichtverletzung möglich. Ein Mietverhältnis kann danach ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden, wenn die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses gegeben ist. Es kann z.B. bei Verstössen gegenüber den Gebrauchspflichten gegeben sein. Auch ein durch die Art und Weise der Veranstaltung endgültig gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Vermieter und Mieter sowie die Störung des Hausfriedens können zu einer fristlosen Kündigung gemäss § 554 a BGB berechtigen.

Die dargestellten Punkte zeigen nur einen Teil der Möglichkeiten an, die Wirte und Vermietern von Sälen zur Verfügung stehen, um Naziveranstaltungen und ausländerfeindliche Hetze in ihren Räumen zu verhindern und zu unterbinden.

Sofem ein Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt und diese ausgesprochen ist, kann der Vermieter verlangen, dass die Räumlichkeiten geräumt werden. Sofern die betreffenden Personen dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Wirt von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Polizei ist hier verpflichtet einzuschreiten, da dann ein strafrechtlicher Tatbestand des Hausfriedensbruchs vorliegt.

Wer keine Räume an Faschisten, Nazis und Ausländerfeinde vermieten möchte, hat ausreichende Möglichkeiten, sich gegenüber solchen Mietern zu schützen und entsprechende Veranstaltungen auch zu verhindern, insbesondere wenn die genannten Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung genutzt werden.

Wir hoffen, dass die Wirte und Saalvermieter in Pforzheim und Umgebung in Zukunft ein konsequentes Verhalten gegenüber Nazis, Faschisten und Ausländerfeinden zeigen. Es darf nicht wieder vorkommen, dass Nazi-Organisationen mehr oder weniger unbehelligt ihre ausländerfeindliche und rassistische Hetze verbreiten und damit immer stärker werden können.

Dagegen werden wir auch weiterhin mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln kämpfen. Lieber wäre uns natürlich, wenn solche Hetzveranstaltungen gar nicht erst stattfinden, weswegen wir uns über Ihre Unterstützung im Kampf gegen Rechts beispielsweise in oben genannter Form freuen würden.

Bei Fragen zu den in diesem Text genannten Punkten stehen wir Ihnen sehr gerne unter den genannten Adressen zur Verfügung.

Mit antifaschistischen Grüßen